

Wolfgang Tiede, Daria Pashkova

Das gerichtliche Aufsichtsverfahren der Russischen Föderation

I. Einleitung

„Ungeachtet aller Bemühungen um die gehörige Urteilsfindung, bleibt stets die Möglichkeit eines Fehlers. Eines, bei dem die Gerichte die interne Einigkeit zur Gesetzesauslegung und -anwendung verlieren. Solche Fehler führen dazu, dass die Interessen der Gerechtigkeit unbedient bleiben und die Gerichtsentscheidungen aufhören, Ausdruck der Wahrheit zu sein.“¹ So begründete 1897 ein bedeutender russischer Jurist, *Ivan Fojnickij*, die Notwendigkeit einer Aufsichtsinstanz über das „abgeschlossene Verfahren“ hinaus.

Getreu dieser Weisheit besteht die Besonderheit² des russischen Prozessrechts auch heute noch darin, dass es die Möglichkeit vorsieht, rechtskräftige Gerichtsentscheidungen im Wege des Aufsichtsverfahrens (*sudebnyj nadzor*)³ auf Rechtsfehler zu überprüfen. Trotz der tiefgreifenden Justizreformen der Transformationszeit⁴ hat sich der russische Gesetzgeber entschieden, das Institut des Aufsichtsverfahrens beizubehalten. Auch das Verfassungsgericht der Russischen Föderation sprach sich mehrfach für die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit dieses *nadzor*-Verfahrens aus.⁵ Auf Skepsis ist die Aufsichtsinstanz allerdings bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholt gestoßen. Dieser erblickte im *nadzor* ein ineffektives Rechtsmittel, welches gegen das einem fairen Verfahren immanente Prinzip der Rechtssicherheit verstößt.⁶ Unter dem Einfluss dieser Kritik hat der russische Gesetzgeber das Aufsichtsverfahren einer grundlegenden Änderung unterzogen.

Gegenstand dieses Aufsatzes ist das gerichtliche Aufsichtsverfahren der Russischen Föderation unter besonderer Berücksichtigung der EGMR-Rechtsprechung. Im Folgenden werden nach einem kurzen historischen Exkurs die Rechtsnatur, das Wesen und die Aufgaben der Aufsichtsinstanz im Straf-, Zivil- und Wirtschaftsprozess dargestellt. Anschließend werden die Beanstandungen des EGMR hinsichtlich der Effizienz und Fairness des Aufsichtsverfahrens anhand von Fallstudien beleuchtet.

¹ *Fojnickij*, Kurs ugolovnogo sudoproizvodstva (Kurs zur Strafgerichtsbarkeit), S. 509.

² Die Rechtsfigur des Aufsichtsverfahrens besteht heute nur noch in den Prozessordnungen von Belarus, Kasachstan, Kirgistan und Usbekistan.

³ *Nadzor* (Aufsicht); *sudebnyj nadzor* (gerichtliche Aufsicht); gemeint ist die prozessuale Tätigkeit der Gerichte in der Aufsichtsinstanz (gerichtliches Aufsichtsverfahren). Zur Unterscheidung: Das Rechtsmittel der Revision im deutschen Recht hemmt lediglich die Rechtskraft des Urteils, während das russische Aufsichtsverfahren die Rechtskraft des Urteils durchbricht.

⁴ Gemeint ist v.a. das Inkrafttreten der neuen Prozessordnungen (Strafprozessordnung vom 18.12.2001, Wirtschaftsprozessordnung vom 24.7.2002 und Zivilprozessordnung vom 14.11.2002).

⁵ Siehe z.B. VerfGRF, Urt. Nr. 5-P vom 11.5.2005 zum Aufsichtsverfahren im Strafprozess; VerfGRF, Urt. Nr. 11-P vom 17.11.2005 zum Aufsichtsverfahren im Wirtschaftsprozess; VerfGRF, Urt. Nr. 2-P vom 5.2.2007 zum Aufsichtsverfahren im Zivilprozess.

⁶ Siehe z.B. EGMR, *Tumilović* gegen Russland, Urt. vom 22.6.1999 – Nr. 47033/99; *Rjabych* gegen Russland, Urt. vom 24.7.2003 – Nr. 52854/99.

II. Geschichtlicher Überblick

Das Aufsichtsverfahren wurde von der sowjetischen Rechtspraxis entwickelt, seine Wurzeln reichen allerdings weiter in die Geschichte zurück. Um Rechtsnatur und Wesen des heutigen Aufsichtsverfahrens zu verstehen, ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte dieser Rechtsfigur hilfreich.

1. Vorrevolutionäre Gesetzgebung

Einzelne Elemente und Voraussetzungen des Aufsichtsverfahrens finden sich bereits im Prozessrecht des zaristischen Russlands.⁷ Im Rahmen der Gerichtsreform des Jahres 1864 wurde ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen, welches in seinen Art. 249-250 die Aufsicht durch höhere Gerichte vorsah. Danach konnte gegen rechtskräftige Gerichtsentscheidungen nur eine auf Rechtsfehler (nicht auf Tatsachen) gestützte Beschwerde eingelegt werden.⁸ Das Ziel dieses außerordentlichen Rechtsmittels war, die genaue und unentwegte Befolgung der Gesetze zu wahren und Einheitlichkeit bei der Auslegung und Anwendung derselben sicherzustellen.⁹ Diese Zielsetzung legte die Notwendigkeit der Aufsicht durch eine einzige Institution nahe,¹⁰ die über alle Gerichte des Imperiums Aufsicht üben sollte. Eine solche Institution war das zuständige Departement des Regierenden Senats.¹¹ Das sog. gerichtliche Departement konnte die Entscheidung aufheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das zuständige Gericht verweisen.¹²

Ferner umfasste die gerichtliche Aufsicht auch die disziplinarische Kontrolle der Richterschaft durch zuständige Beamte.¹³ Diese Art der Aufsicht setzte keine Beschwerde der Streitparteien voraus, sondern wurde von den Beamten, die für disziplinarische Kontrollen zuständig waren, initiiert. Die im Zuge einer solchen Kontrolle aufgedeckten Fehler konnten die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen allerdings nicht berühren.¹⁴ Vielmehr wurden die Rechtsfehler öffentlich verkündet und die falsch ausgelegten oder angewendeten Vorschriften erläutert, um weitere Verstöße zu verhindern.¹⁵

⁷ *Borisova*, Proverka sudebnych aktov po graždanskim delam (Überprüfung von Gerichtsakten in Zivilsachen), S. 179.

⁸ *Nefed'ev*, Učebnik russkogo graždanskogo sudoproizvodstva (Lehrbuch zur russischen Zivilgerichtsbarkeit), S. 342.

⁹ *Terehova*, Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitija i soveršenstvovanija (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 2.

¹⁰ *Jabločkov*, Učebnik russkogo graždanskogo sudoproizvodstva (Lehrbuch zum russischen Zivilverfahren), S. 232-233.

¹¹ Der Regierende Senat war seit seiner Gründung im Jahre 1711 unter Peter I das höchste Aufsichtsgremium des Russischen Reiches.

¹² Somit ähnelte das Verfahren eher dem in der Kassationsinstanz; so auch *Terehova*, Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitija i soveršenstvovanija (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 2.

¹³ *Moyseenko/Wedde*, OER 2007, S. 161 (162).

¹⁴ *Moyseenko/Wedde*, OER 2007, S. 161 (162).

¹⁵ *Borisova*, Proverka sudebnych aktov po graždanskim delam (Überprüfung von Gerichtsakten in Zivilsachen), S. 185.

2. Aufsichtsverfahren in der Sowjetunion

Die Reform der „alten“ Gerichtsbarkeit bildete einen der ersten Schritte der sowjetischen Regierung nach der Machtübernahme. Mit dem Ziel, eine vollständige Kontrolle des Proletariats über die Gerichte einzuführen,¹⁶ hoben die Bolschewiki das bestehende Gerichtssystem samt Verfahrensrecht fast komplett auf.¹⁷

Die Idee, eine einheitliche Kontrollinstanz über die Gerichte zu schaffen, wurde erstmals 1918 geäußert.¹⁸ Die praktische Realisierung dieses Vorhabens erfolgte allerdings erst zwischen 1920 und 1923, als das Gerichtsstatut¹⁹ und die Prozessordnungen²⁰ der Russischen Sowjetischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) verabschiedet wurden. Die darin verankerte Form der Aufsicht ermöglichte die Anfechtung und inhaltliche Überprüfung bereits rechtskräftiger Gerichtsakte und erstreckte sich, im Unterschied zur Aufsicht im Zarenreich, auch auf die *Gerechtigkeit* und *sozialistische Gesetzlichkeit*²¹ der Gerichtsentscheidungen.

Das sowjetische Aufsichtsverfahren wurde von Beamten (Staatsanwälte, Mitarbeiter des Justizministeriums, und Vorsitzende der Gerichte) wahrgenommen, welche zur Anfechtung von Gerichtsakten befugt waren.²² Dieser Umstand legt die Vermutung nahe, dass das Aufsichtsverfahren weniger aus dem Recht der Bürger auf gerichtlichen Schutz, sondern mehr aus der Pflicht der zuständigen Beamten zur Überwachung der Rechtmäßigkeit von Gerichtsurteilen resultierte.²³ Ferner war für die Einleitung des Aufsichtsverfahrens keinerlei Frist vorgesehen.²⁴ Dies wurde mit dem Argument begründet, dass eine ungerechte bzw. unrechtmäßige Gerichtsentscheidung jederzeit anfechtbar sein müsse und die Rechtssicherheit nur im Falle einer gerechten und rechtmäßigen Gerichtsentscheidung schutzwürdig sei.²⁵ Zwar wurde das Aufsichtsverfahren auch in der Sowjetunion „reformiert“, die Änderungen betrafen aber lediglich den Kreis der Beamten, die zur Erhebung des Aufsichtsverfahrens berechtigt waren.²⁶

¹⁶ *Moyseenko/Wedde*, OER 2007, S. 161 (163).

¹⁷ Siehe z.B. Dekret über das Gericht Nr. 1, verabschiedet durch den Rat der Volkskommissare am 22.11. (7.12) 1917, Gesetzessammlung der RSFSR 1917, Nr. 4, S. 50.

¹⁸ Im Dekret über das Gericht Nr. 2, verabschiedet durch das gesamtrossische zentrale Exekutivkomitee am 18.2.1918, Gesetzessammlung der RSFSR 1918, Nr. 26, S. 420.

¹⁹ Gesetzessammlung der RSFSR 1920, Nr. 83, S. 407.

²⁰ Zivilprozessordnung vom 7.7.1923, Strafprozessordnung vom 15.2.1923 und die Verfahrensordnung der Wirtschaftsausschüsse vom 14.3.1923.

²¹ *Davydov*, *Peresmotr v porjadke nadzora sudebnych rešenij po ugovolnym delam* (Überprüfung von Gerichtsentscheidungen im strafrechtlichen Aufsichtsverfahren), S. 3.

²² *Terehova*, *Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitija i soveršenstvovanija* (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 25.

²³ *Borisova*, *Proverka sudebnych aktov po graždanskim delam* (Überprüfung von Gerichtsakten in Zivilsachen), S. 190.

²⁴ *Terehova*, *Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitija i soveršenstvovanija* (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 22.

²⁵ *Trubnikov*, *Peresmotr rešenij v porjadke sudebnogo nadzora* (Überprüfung von Entscheidungen im Aufsichtsverfahren), S. 284. Weitere Ausführungen zu den Besonderheiten des sowjetischen Aufsichtsverfahrens (z.B. Voraussetzungen und Gegenstand) müssen an dieser Stelle der gebotenen Kürze des historischen Exkurses weichen.

²⁶ *Žujkov*, *Sudebnaja reforma: Problemy dostupa k pravosudiju* (Gerichtsreform: Probleme des Zugangs zur Rechtsprechung), S. 102.

3. Entwicklung im modernen Russland

Der Zusammenbruch der Sowjetunion, die grundlegende Änderung der Rechtsgrundlagen, vor allem durch die Annahme der Verfassung, sowie der Beitritt zum Europarat und zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verlangten vom russischen Gesetzgeber auch eine umfassende Gerichtsreform.

Für die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte galten aber zunächst die Zivilprozessordnung von 1964 und die Strafprozessordnung von 1960 fort. Für die zu Wirtschaftsgerichten transformierten Wirtschaftsausschüsse wurde zwar im Jahre 1992 erstmals eine selbständige Wirtschaftsprozessordnung erlassen.²⁷ Das „sowjetische Aufsichtsverfahren“ fand aber im Wesentlichen weiterhin Anwendung auf alle Gerichtsbarkeiten, was eine Vielzahl kritischer Stimmen hervorrief.²⁸ Als Russland sich 1998 der Rechtsprechung des EGMR unterwarf, wurde das den europäischen Rechtsordnungen fremde Aufsichtsverfahren nun auch von Straßburg mehrfach kritisiert.²⁹ Aus diesen Gründen schien eine entsprechende Reform des Prozessrechts unumgänglich.³⁰

Die Reformen der 90er Jahre blieben auf halbem Wege stehen,³¹ und erst nach der Jahrtausendwende erfuhr die Aufsichtsinstanz eine grundlegende Änderung. Im Jahre 2002 traten die neue Strafprozessordnung und die nunmehr „dritte“ Wirtschaftsprozessordnung in Kraft; 2003 folgte schließlich die neue Zivilprozessordnung. Trotz unveränderter Bezeichnung stellt das Aufsichtsverfahren in diesen, heute geltenden Prozessordnungen eine gegenüber der sowjetischen Zeit vollständig neue Rechtsfigur dar.³²

III. Die Rechtsfigur des Aufsichtsverfahrens

Das Recht auf gerichtlichen Schutz sowie die Rechtsweggarantie gehören zu den unveräußerlichen Grundrechten und den unabdingbaren Elementen des Rechtsstaates; sie dienen gleichzeitig als Garantie aller anderen Rechte und Freiheiten (Art. 17 Abs. 2, Art. 46 VerfRF). Der Inhalt des Rechts auf gerichtlichen Schutz wurde vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation, auch unter Verweis auf völkerrechtliche Normen in Verbin-

²⁷ 1992 wurde die russische Zivilgerichtsbarkeit in zwei Gerichtsbarkeiten aufgeteilt; nun waren sowohl die neu errichteten Wirtschaftsgerichte (durch Gesetz Nr. 1543-4 „Über das Wirtschaftsgericht“ vom 4.7.1991 errichtet) als auch die ordentlichen Gerichte für Zivilsachen zuständig.

²⁸ Siehe z.B. *Nikonorov*, *Proizvodstvo v porjadke nadzora v graždanskom processe* (Das Aufsichtsverfahren im Zivilprozess), S. 35; *Abramov*, *Nadzornoe proizvodstvo kak forma sudebnogo kontrolja v rossijskom ugovnom processe* (Aufsichtsverfahren als Form der Gerichtskontrolle im russischen Strafprozess), S. 17-18, *Efimov*, *Zakonodatel'stvo 2006*, S. 62.

²⁹ Z.B. in *Tumilovich/Russland*, EGMR, Urt. Nr. 47033/99 vom 22.6.1999; *Pitkevich/Russland*, EGMR, Urt. Nr. 47936/99 vom 8.2.2001.

³⁰ *Treušnikov*, *Graždanskij process* (Zivilprozess), S. 82.

³¹ Trotz wesentlicher Änderungen in den Zivil- und Strafprozessordnungen der RSFSR und des Inkrafttretens der „zweiten“ Wirtschaftsprozessordnung blieb das Aufsichtsverfahren mit der Tätigkeit von Beamten verbunden.

³² *Terehova*, *Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitija i soveršenstvovanija* (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 36-37; *Bojkov*, *Rossijskaja Justicija 2002*, S. 2 (6); *Safiullina*, *Problemy peresmotra vstupivšich v zakonnuju silu sudebnych rešenij* (Probleme der Überprüfung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen), S. 2.

dung mit Art. 15 Abs. 4 und 17 Abs. 1 VerfRF,³³ mehrmals erläutert. Danach sei es als Recht auf gerechten, kompetenten und effektiven Rechtsschutz der Bürger zu verstehen, das auch den Schutz vor fehlerhaften Gerichtsentscheidungen umfasse.³⁴ Dabei könne keine Entscheidung als gerecht bzw. rechtmäßig gelten, wenn ein darin enthaltener Justizirrtum nicht korrigiert werden kann.³⁵ Die Möglichkeit einer Überprüfung der Sache durch ein höheres Gericht, auch nach der letztinstanzlichen Entscheidung, garantiere effektiven Rechtsschutz und solle daher vom Gesetzgeber vorgesehen werden.³⁶ Der russische Gesetzgeber gewährt daher diese Möglichkeit in Form des gerichtlichen Aufsichtsverfahrens, dessen Wesen, Aufgaben und Natur im Folgenden näher erläutert werden.³⁷

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des gerichtlichen Aufsichtsverfahrens sind:

- Art. 126 und 127 VerfRF, die dem Obersten Gericht und dem Obersten Wirtschaftsgericht die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit unterer Gerichte auferlegt;
- Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation zur Verfassungsmäßigkeit einzelner prozessualer Normen zum Verfahren in der Aufsichtsinstanz;
- Art. 4 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK, der die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vorsieht, falls das vorausgegangene Verfahren schwere Mängel aufweist;
- Straf-, Zivil- und Wirtschaftsprozessordnung der Russischen Föderation sowie die föderalen Verfassungsgesetze „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ und „Über die Wirtschaftsgerichte in der Russischen Föderation“.³⁸

2. Rechtsnatur

Das Aufsichtsverfahren tritt als zusätzliche Garantie eines effektiven Rechtsschutzes neben die allgemeinen Rechtsmittel der Appellation und Kassation.³⁹ Die Aufsicht ist nach ihrem Inhalt und ihrem Zweck ein Reservemittel zur Gewährleistung der Gerechtigkeit von Gerichtsentscheidungen. Dieses wird immer dann angewandt, wenn alle üblichen Mittel des gerichtlichen Schutzes nicht anwendbar oder erschöpft sind.⁴⁰ Ob das Aufsichtsverfahren der Natur nach nun ein ordentliches oder ein außerordentliches Rechtsmittel ist, ist Gegenstand heftiger Diskussionen.

Die ganz herrschende Meinung geht davon aus, dass allein schon die Möglichkeit der Überprüfung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung von der Außerordentlichkeit des

³³ Z.B. in Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist der Anspruch auf eine Verhandlung in „billiger Weise“ verankert; in Art. 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist der Anspruch auf ein „gerechtes Verfahren“ verankert.

³⁴ VerfGRF, Urt. vom 3.2.1998 – Nr. 5-P.

³⁵ VerfGRF, Urt. vom 3.2.1998 – Nr. 5-P; Urt. vom 25.12.2001 – Nr. 17-P.

³⁶ VerfGRF, Urt. vom 28.5.1999 – Nr. 9-P.

³⁷ Die Unterschiede zwischen dem Aufsichtsverfahren in der Zivil-, Straf- und Wirtschaftsgerichtsbarkeit sind zwar teilweise groß, werden aber in diesem Aufsatz nur an kritischen Stellen hervorgehoben.

³⁸ Vgl. *Davydov*, *Peresmotr v porjadke nadzora sudebnych rešenij po ugovolnym delam* (Überprüfung von Gerichtsentscheidungen im strafrechtlichen Aufsichtsverfahren), S. 2-3.

³⁹ VerfGRF, Urt. vom 5.2.2007 – Nr. 2-P.

⁴⁰ VerfGRF, Urt. vom 11.5.2005 – Nr. 5-P.

Verfahrens zeugt.⁴¹ Auch das Verfassungsgericht der Russischen Föderation weist darauf hin, dass gerade „weil die Überprüfung in der Aufsichtsinstanz nur für rechtskräftige Gerichtsentscheidungen möglich ist, dieses Verfahren außerordentlich ist“.⁴² Ferner gehöre die Aufsicht deswegen zu den außerordentlichen Rechtsmitteln, weil sie nicht nur gerichtlichen Schutz gewährt, sondern auch Richtlinien der Rechtsprechung erlässt sowie über die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wacht.⁴³

Dieser Argumentation wird entgegengehalten, dass das Vorhandensein gewisser Besonderheiten des Verfahrens in der Aufsichtsinstanz (im Vergleich zu den Verfahren in anderen Instanzen) die Aufsicht selbst noch nicht zum außerordentlichen Rechtsmittel mache.⁴⁴ Denn stelle man nur auf den Vergleich zwischen den verschiedenen Instanzen ab, könne man jedes Verfahren als außerordentlich ansehen. Außerdem beschäftige sich das Gericht der Aufsichtsinstanz nur mit solchen Mängeln der vorinstanzlichen Gerichtsentscheidungen, die sich aus dem schon vorhandenen Prozessstoff ergeben. Somit sei die Überprüfung in der Aufsichtsinstanz, im Gegensatz zur Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen, kein außerordentliches Rechtsmittel.⁴⁵

Erschwerend kommt hinzu, dass in Russland weder eine Legaldefinition noch eine von der Lehre einheitlich vertretene Erklärung des Begriffs „außerordentliches Rechtsmittel“ existiert.⁴⁶ Sinnvoll erscheint daher die Forderung nach einer klaren und eindeutigen Definition des Begriffes bzw. danach, von der Anwendung des Begriffes ganz abzusehen.⁴⁷

3. Aufgaben des Aufsichtsverfahrens

Innerhalb eines Aufsichtsverfahrens haben die Gerichte mehrere unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen. Besonders die Funktion der Obersten Gerichte als Aufsichtsinstanz im konkreten Verfahren zum einen und der Verfassungsauftrag an dieselben, über die Tätigkeit unterer Gerichte zu wachen, zum anderen stehen im Spannungsverhältnis zueinander.

Eine Aufgabe des Aufsichtsverfahrens ist die Korrektur der in vorinstanzlichen Gerichtsentscheidungen zugelassenen Rechtsfehler im Wege der Annullierung oder Veränderung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen.⁴⁸ Ferner zählt die in Art. 126 und 127 VerfRF verankerte Aufsicht über die Tätigkeit der untergeordneten Gerichte zu den

⁴¹ Siehe z. B. *Sachnova*, Kurs graždanskogo processa. Teoretičeskie načala i osnovnye instituty (Kurs zum Zivilprozess. Theoretische Grundlagen und grundlegende Institutionen), S. 653-654; *Borisova*, Zakonodatel'stvo 2003, S. 85.

⁴² VerfGRF, Urt. vom 17.11.2005 – Nr. 11-P, Punkt 3.

⁴³ *Sachnova*, Kurs graždanskogo processa. Teoretičeskie načala i osnovnye instituty (Kurs zum Zivilprozess. Theoretische Grundlagen und grundlegende Institutionen), S. 654.

⁴⁴ *Nikonorov*, Proizvodstvo v porjadke nadzora v graždanskom processe (Das Aufsichtsverfahren im Zivilprozess), S. 78.

⁴⁵ *Smirnov/Kalinovskij*, Ugolovnyj process (Strafprozess), S. 616-617.

⁴⁶ *Efimov*, Nadzornoe proizvodstvo v arbitražnom processe (Aufsichtsverfahren im Wirtschaftsprozess), S. 36.

⁴⁷ *Efimov*, Nadzornoe proizvodstvo v arbitražnom processe (Aufsichtsverfahren im Wirtschaftsprozess), S. 39.

⁴⁸ *Vandyšev*, Ugolovnyj process (Strafprozess), S. 792.

Aufgaben des Aufsichtsverfahrens, wenn dieses vor den Obersten Gerichten stattfindet.⁴⁹ Die Doppelaufgabe des *nadzor* ist von besonderer Bedeutung für das Verständnis dieser Rechtsfigur, vor allem im Hinblick auf die prozessualen Sonderrechte der Beamten.⁵⁰

Fraglich ist, ob eine vollwertige Kontrolle über die Tätigkeit untergeordneter Gerichte ein Verfahren verlangt, das von der Initiative und den Positionen einzelner Prozessbeteiligter unabhängig ist.⁵¹ In diesem Zusammenhang wird diskutiert, welche Zielsetzung vorrangig ist, d.h. ob der Schutz öffentlicher oder privater Interessen Priorität genießt.⁵²

Teilweise wird behauptet, der Staat sei als Hauptträger und -vertreter öffentlicher Interessen sowie als Garant der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Prozessbeteiligten⁵³ an der korrekten und einheitlichen Auslegung und Anwendung der von seinen Organen verabschiedeten Rechtsnormen interessiert.⁵⁴ Dem ist entgegenzusetzen, dass jede Verabsolutierung des öffentlichen Interesses vor allem dem Prinzip der angemessenen Abwägung öffentlicher und privater Interessen widerspricht.⁵⁵

Um dieses Problem praktisch zu lösen, scheint der Vorschlag, die beiden Funktionen der Obersten Gerichte zu trennen,⁵⁶ besonders begrüßenswert. Eine Möglichkeit könnte die Errichtung von zwei Senaten (einen für die Kontrolle unterer Gerichte und einen anderen für konkrete Verfahren in der Aufsichtsinstanz) sein.

4. Aufsichtsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit⁵⁷ (Art. 376-391 Zivilprozessordnung RF)

Das heute geltende zivilrechtliche Aufsichtsverfahren, in dessen Rahmen rechtskräftige Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen nochmals inhaltlich überprüft werden, wurde unter Beachtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Russi-

⁴⁹ Dabei bestehen durchaus Bedenken gegen diesen Verfassungsauftrag. Denn ein unabhängiges und unparteiisches Gericht braucht, so könnte man denken, keinerlei Aufsicht; so *Davydov*, *Peresmotr v porjadke nadzora sudebnych rešenij po ugovolnym delam* (Überprüfung von Gerichtsentscheidungen im strafrechtlichen Aufsichtsverfahren), S. 5.

⁵⁰ Vgl. *Efimov*, *Zakonodatel'stvo* 2006, S. 62 (63).

⁵¹ *Efimov*, *Zakonodatel'stvo* 2006, S. 62 (64).

⁵² *Terehova*, *Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitija i soveršenstvovanija* (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 152.

⁵³ Gemäß Art. 2, 18, 19 Abs. 2, 45 Abs. 1, 46 Abs. 1 VerfRF.

⁵⁴ *Novik-Kačan*, *Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe* (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess), S. 36-37.

⁵⁵ *Efimov*, *Nadzornoe proizvodstvo v arbitražnom processe* (Aufsichtsverfahren im Wirtschaftsprozess), S. 27.

⁵⁶ *Efimov*, *Zakonodatel'stvo* 2006, S. 62 (68).

⁵⁷ Die gesetzliche Basis des Aufsichtsverfahrens, ihre Probleme und die dazugehörige Rechtsprechung sind recht umfangreich, so dass hier lediglich einige wichtige Punkte dargestellt werden. Es wird besonders auf das zivilgerichtliche Aufsichtsverfahren eingegangen, da die meisten Verfahren (etwa zwei Drittel), sowohl in Russland als auch vor dem EGMR, zivilrechtliche Streitigkeiten zum Gegenstand haben.

schen Föderation⁵⁸ und der Empfehlungen des Europarates⁵⁹ vom russischen Gesetzgeber⁶⁰ grundlegend geändert, vereinfacht und liberalisiert.⁶¹

Zuständig für das Verfahren in der Aufsichtsinstanz ist stets das nächst höhere Gericht nach Art. 377 ZPO; d.h. abhängig von der Gerichtszuständigkeit in der Vorinstanz entscheiden im Aufsichtsverfahren die Präsidien der Gerichte der Föderationssubjekte, das Kollegium für Zivilsachen oder das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation.⁶² Der Überprüfung im Aufsichtsverfahren unterliegen alle Urteile und Beschlüsse der Vorinstanzen mit Ausnahme der Beschlüsse des Obersten Gerichts der Russischen Föderation. Die Gerichtsentscheidungen können sowohl durch Prozessbeteiligte als auch durch Dritte, deren Rechte die Gerichtsentscheidung verletzt, innerhalb von sechs Monaten ab Eintritt der Rechtskraft angefochten werden, Art. 376 Abs. 1, 2 ZPO. Dafür ist an das entsprechende Gericht entweder ein Aufsichtshinweis durch den Staatsanwalt oder eine Aufsichtsbeschwerde durch die anderen Prozessbeteiligten zu richten.⁶³ Der Staatsanwalt ist dazu aber nur berechtigt, wenn die Staatsanwaltschaft in den früheren Instanzen am Prozess teilgenommen hat. Das Gericht der Aufsichtsinstanz ist gemäß Art. 390 ZPO befugt, die letztinstanzliche Entscheidung in Kraft zu belassen, sie zu annullieren und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuweisen bzw. das Verfahren zu beenden oder eine eigene Entscheidung zu erlassen.

Nach Art. 387 ZPO kann die Entscheidung der Vorinstanz nur bei einer „wesentlichen Verletzung der Vorschriften des materiellen oder prozessualen Rechts“ annulliert oder verändert werden. Dabei ist die Verletzung dann wesentlich, wenn sie den Ausgang des Verfahrens beeinflusst hat und ohne ihre Beseitigung der Schutz der verletzten Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen sowie des öffentlichen Interesses unmöglich ist.

5. Aufsichtsverfahren in der Wirtschaftsprüfbarkeit (Art. 292-308 Wirtschaftsprozessordnung RF)

Eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung der Vorinstanz kann im russischen Wirtschaftsprozess durch Prozessbeteiligte, durch Dritte, deren Rechte und Pflichten die Gerichtsentscheidung berührt, sowie (in bestimmten Fällen) durch die Staatsanwaltschaft innerhalb von drei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft angefochten werden, Art. 292 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 42, 52 WPO. Im Unterschied zur zivilprozessualen Aufsicht ist nur eine Gerichtsstelle für das Aufsichtsverfahren zuständig, nämlich das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts. Auch die Fristen der Hauptverhandlung sind wesentlich kürzer als die von der ZPO gesetzten.⁶⁴

⁵⁸ VerfGRF, Urt. vom 5.2.2007 – Nr. 2-P.

⁵⁹ Vorläufige Resolution des Ministerkomitees DH (2006) 1 vom 8.2.2006 bezüglich der Verletzung des Rechtskraftprinzips durch das zivilrechtliche Aufsichtsverfahren der Russischen Föderation.

⁶⁰ Durch föderales Gesetz FZ Nr. 330 vom 4.12.2007.

⁶¹ So *Kamynin*, *Zakonnost'* 2008, S. 19 (20).

⁶² Ab dem 1.1.2012 wird nur das Präsidium des Obersten Gerichts für Aufsichtsverfahren im gesamten System der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständig sein.

⁶³ Die Regeln für die Aufsichtsbeschwerde und den Aufsichtshinweis sind gleich.

⁶⁴ Ein Monat nach Art. 299 Abs. 1 WPO, bis zu drei Monaten (abhängig vom zuständigen Gericht) nach Art. 382 Abs. 1 und 2 ZPO.

Am 30. April 2010 hat die WPO in Art. 292 Abs. 2 eine Neuerung erfahren.⁶⁵ Danach kann im Antrag auf die Überprüfung der Gerichtsentscheidung in der Aufsichtsinstanz auch die Verletzung des Rechts auf ein „Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist“ (Art. 6 Abs. 1 EMRK) geltend gemacht und eine entsprechende Kompensation für diese Verletzung gefordert werden.

Die WPO beinhaltet ebenfalls eine abschließende⁶⁶ Liste der Gründe für eine Änderung oder Annullierung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung. Nach Art. 304 WPO ist dies nur zulässig, wenn der angefochtene Gerichtsakt

- die Einheitlichkeit der Gesetzesauslegung und -anwendung durch die Wirtschaftsgerichte;
- die Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger nach den geltenden Grundprinzipien und Normen des Völkerrechts oder völkerrechtliche Verträge der Russischen Föderation⁶⁷ oder
- die Rechte und gesetzliche Interessen eines unbestimmten Personenkreises oder das öffentliche Interesse verletzt.

6. Aufsichtsverfahren in der Strafgerichtsbarkeit (Art. 402-412 Strafprozessordnung RF)

Eine Überprüfung rechtskräftiger Gerichtsurteile, -beschlüsse und -entscheidungen im strafrechtlichen Aufsichtsverfahren können die am Verfahren beteiligten Personen⁶⁸ verlangen (Art. 5 Nr. 16, 402 Abs. 1 StPO). Ergebnis kann auch hier die Belassung des angegriffenen Gerichtsaktes ohne Änderung, seine Annullierung, die Rückverweisung an ein vorinstanzliches Gericht sowie seine Abänderung sein (Art. 408 Abs. 1 StPO). Zuständig für das Verfahren in der Aufsichtsinstanz sind, abhängig von der Gerichtszuständigkeit in der Vorinstanz, die Präsidien der Gerichte der Subjekte der Föderation, das Kollegium für Strafsachen oder das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation (Art. 403 StPO).

Die Gründe für eine Annullierung bzw. eine Änderung der Gerichtsentscheidung im Aufsichtsverfahren finden sich gem. Art. 409 Abs. 1 StPO in Art. 379 StPO.⁶⁹ Danach wird das Urteil auf seine Begründetheit, prozessuale und materielle Gesetzmäßigkeit sowie seine Gerechtigkeit geprüft.⁷⁰ Anders als im Zivil- und Wirtschaftsprozess sind in der StPO keine Fristen für die Einlegung der Aufsichtsbeschwerde vorgesehen. Lediglich der

⁶⁵ Durch föderales Gesetz FZ Nr. 69 vom 30.4.2010.

⁶⁶ *Masaladjii*, Problemy obespečenija dostupnosti pravosudija na stadii nadzornogo proizvodstva v graždanskom i arbitražnom processach (Probleme der Sicherung des Zugangs zum Gericht auf dem Stadium des Aufsichtsverfahrens im Zivil- und Wirtschaftsprozess), S. 302.

⁶⁷ Besteht eine Verletzung des Rechts auf ein „Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist“, so ist dies ein Grund für das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts dem Verletzten eine Kompensationszahlung zuzuerkennen (Art. 304 Abs. 2 WPO).

⁶⁸ Diese sind: der Tatverdächtige, der Angeklagte, der Verurteilte, der Freigesprochene, ihre jeweiligen Verteidiger und gesetzlichen Vertreter, der Geschädigte und sein Vertreter sowie der Staatsanwalt.

⁶⁹ Damit findet eine problemträchtige Gleichsetzung der Annullierungs- und Änderungsgründe im Aufsichts- und Kassationsverfahren statt.

⁷⁰ *Merzljakova*, Peresmotr vstupivšich v zakonnuju silu prigovorov, opredelenij i postanovlenij v porjadke nadzora (Überprüfung rechtskräftiger Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen im Aufsichtsverfahren), S. 271.

reformatio in peius ist die Frist von einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft der vorinstanzlichen Gerichtsentscheidung gesetzt (Art. 405 Abs. 2 StPO).

Am 23. August 2010 hat der russische Präsident der Duma den lang ersehnten Gesetzesentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung zugeleitet.⁷¹ Darin erfährt auch das Aufsichtsverfahren einige grundlegende Änderungen. So soll die Aufsicht nur vom Präsidium des Obersten Gerichts und nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft einer Gerichtsentscheidung verwirklicht werden. Das umstrittene Zulässigkeitsverfahren bleibt allerdings erhalten, ebenso wie die Befugnis des Vorsitzenden des Obersten Gerichts, den Beschluss zur Ablehnung der Aufsichtsbeschwerde aufzuheben und selbst einen Beschluss über die Zulassung der Sache zur Hauptverhandlung zu treffen.

IV. Bewertung des Aufsichtsverfahrens durch den EGMR

Die 1993 verabschiedete Verfassung der Russischen Föderation beinhaltet in ihrem Art. 46 Abs. 3 das Recht, sich an die zwischenstaatlichen Organe zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu wenden, wenn alle bestehenden innerstaatlichen Mittel des Rechtsschutzes ausgeschöpft sind. Die Frage, ob das russische Aufsichtsverfahren nun ein „Mittel des Rechtsschutzes“ darstellt und ob dieses „Mittel“ effektiv ist, hat sich der verfassungsgebende Gesetzgeber im Jahre 1993 nicht gestellt.⁷² Diese Frage stellte sich erst als die Russische Föderation unmittelbar mit der Tätigkeit des EGMR konfrontiert wurde. Diese Tätigkeit wird im Folgenden, vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses zwischen dem Gebot der Gerechtigkeit einer Gerichtsentscheidung und dem Institut der Rechtskraft, näher erläutert.

Am 28. Februar 1996 ist Russland dem Europarat beigetreten und am 30. März 1998 hat es die EMRK ratifiziert. Damit sind gemäß Art. 46 EMRK in Verbindung mit der Ratifikationsurkunde alle Urteile des Europäischen Gerichtshofes, in deren Rechtssachen die Russische Föderation Partei war, für das Land verbindlich.

Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist die Problematik des Aufsichtsverfahrens prozessual wegen der notwendigen Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs vor Klageerhebung (Art. 35 EMRK) und materiell wegen des Grundsatzes eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 EMRK) nicht ohne Bedeutung.

1. Der Fall *Tumilovič* und das Problem des Zugangs

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen, Art. 35 Abs. 1 EMRK.

⁷¹ Gesetzesentwurf Nr. 402468-5 vom 23.8.2010, abrufbar unter http://docs.pravo.ru/document/view/4808629/4273240/?line_id=1, zuletzt am 15.1.2011.

⁷² Vgl. *Terehova*, Nadzornoe proizvodstvo v graždanskom processe: problemy razvitiija i soveršenstvovanija (Aufsichtsverfahren im Zivilprozess: Probleme der Entwicklung und Vervollkommnung), S. 28.

a. Frühe Vorwürfe des EGMR

An Art. 35 Abs. 1 EMRK anknüpfend, hat der EGMR in seinen frühen Entscheidungen mehrmals festgestellt, dass das Aufsichtsverfahren kein effektives Rechtsmittel darstelle und somit dessen innerstaatliche Erschöpfung für die Zulässigkeit einer Beschwerde vor dem EGMR entbehrlich sei.

So wurde vorgebracht, die Aufsichtsbeschwerde sei ein außerordentliches Rechtsmittel, dessen Erschöpfung von den Befugnissen und dem Ermessen einzelner durch Gesetz bestimmter Beamter (vor allem Beamter der Staatsanwaltschaft) abhängig ist.⁷³ Die Überprüfung einer Gerichtsentscheidung in der Aufsichtsinstanz könne nicht von einer Privatperson initiiert werden, sei für Bürger also unzugänglich und daher kein effektives Mittel im Sinne des Art. 35 Abs. 1 EMRK.⁷⁴ Zudem bilde die Aufsichtsinstanz einen Fremdkörper in zivilrechtlichen Beziehungen, weil dadurch der Eintritt staatlicher Organe zum Schutz des Privatrechts ohne entsprechende Begründung oder Auftrag der betroffenen Partei ermöglicht würde.⁷⁵

b. Gegenwärtige Lage

Diese Beurteilung des Aufsichtsverfahrens durch den EGMR basiert auf der sowjetischen Gesetzgebung, die mittlerweile durch neue Gesetze abgelöst wurde. Das Aufsichtsverfahren kann heute nicht mehr als bloße „Möglichkeit von Beamten der Staatsanwaltschaft, eine zusätzliche inhaltliche Prüfung bereits rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen zu erzwingen“,⁷⁶ angesehen werden. In allen drei Gerichtsbarkeiten ziehen die von den Bürgern bzw. Organisationen eingereichten Aufsichtsbeschwerden die bedingungslose Einleitung der Zulässigkeitsprüfung nach sich. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist die Sonderstellung der Staatsanwaltschaft beseitigt worden; die Hinweise des Staatsanwalts sind den Beschwerden der Bürger vollständig gleichgestellt.

Der Umstand, dass die Entscheidung eines Einzelrichters über die Zulässigkeit der Beschwerde nicht mit einer inhaltlichen Entscheidung des Gerichts gleichzusetzen ist, bleibt durchaus reformbedürftig.⁷⁷ Ferner besteht die Gefahr, dass das Aufsichtsverfahren nur aufgrund einer anderen Rechtsauffassung der Aufsichtsinstanz zum Streitgegenstand zugelassen wird.⁷⁸ Somit erscheint eine grundsätzliche Abschaffung der Zulässigkeitsprüfung vor der eigentlichen Hauptverhandlung zweckmäßig.

2. Der Fall *Rjabych* und das Prinzip der Rechtssicherheit

Das Recht auf ein faires Verfahren ist in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankert und setzt eine öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht innerhalb angemessener Frist voraus. Dabei will die EMRK unter den Mitgliedstaaten keine abso-

⁷³ EGMR, *Tumilovič* gegen Russland, Urt. vom 22.6.1999 – Nr. 47033/99.

⁷⁴ EGMR, *Pitkevič* gegen Russland, Urt. vom 8.2.2001 – Nr. 47936/99.

⁷⁵ *Komel'kova/Timošenko*, *Vestnik Južno-Ural'skogo gosudarstvennogo universiteta* 2008, S. 110.

⁷⁶ *Brežnev*, *Administrator suda* 2010, S. 2 (3).

⁷⁷ *Lebedev*, *Stanovlenie i razvitie sudebnoj vlasti v Rossijskoj Federacii* (Entstehung und Entwicklung der Judikative in der Russischen Föderation), S. 182.

⁷⁸ *Masaladžiu*, *Problemy obespečenija dostupnosti pravosudija na stadii nadzornogo proizvodstva v graždanskom i arbitražnom processach* (Probleme der Sicherung des Zugangs zum Gericht auf dem Stadium des Aufsichtsverfahrens im Zivil- und Wirtschaftsprozess), S. 215.

lute Einförmigkeit der Mittel für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erzwingen, sondern erkennt die Notwendigkeit an, nationale Besonderheiten zu beachten.⁷⁹

Das Prinzip der Rechtssicherheit ist ein fundamentales rechtsstaatliches Prinzip und bedeutet, dass eine endgültige, rechtskräftige Gerichtsentscheidung nicht in Zweifel gezogen werden darf.⁸⁰ Somit setzt die Rechtssicherheit die Achtung des *res judicata*-Grundsatzes voraus, der einer erneuten Rechtsprüfung in der Sache entgegensteht.⁸¹ Wenn also der Überprüfung einer Gerichtsentscheidung im Wege des Aufsichtsverfahrens keinerlei Fristen gesetzt sind, sind auch die vorinstanzlichen rechtskräftigen Entscheidungen nicht wirklich endgültig.⁸² Dies führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern lässt auch die sechsmonatige Frist zur Anrufung des EGMR leerlaufen.⁸³

a. Der Fall Nikitin und Kompromisse des EGMR

Die EMRK sieht in ihrem Protokoll Nr. 7 (in der Fassung des Protokolls Nr. 11) die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates vor, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist (Art. 4 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls).

So hat der EGMR das russische Aufsichtsverfahren als eine Form der Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des Art. 4 Abs. 2 des 7. Zusatzprotokolls anerkannt.⁸⁴ Die Forderung der Rechtssicherheit ist nicht absolut und muss, vor allem in Strafsachen, im Lichte anderer Rechtsnormen interpretiert werden.⁸⁵ Auch das Ministerkomitee des Europarates erkennt die Möglichkeit einer Überprüfung der Sache bzw. der Wiederaufnahme des Verfahrens als Garantie der Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes an.⁸⁶

b. Gerechtigkeit versus Rechtssicherheit

Mit der schon erfolgten bzw. geplanten Einführung der Fristen für die Aufsichtsbeschwerde scheint sich das Spannungsverhältnis zwischen den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Gerechtigkeit etwas zu lockern. Der Zeitraum rechtlicher Unsicherheit von drei bis zwölf Monaten scheint, im Hinblick auf die Perspektive einer wahrhaft gerechten Entscheidung, gerechtfertigt. Eine kurze Darstellung der Argumentation des russischen Verfassungsgerichts und der russischen Wissenschaft zu den oben beschriebenen Ausführungen des EGMR zur Rechtssicherheit ist somit an dieser Stelle angebracht.

Das Aufsichtsverfahren ist gemäß Art. 17, 46, 55, 118 126 und 127 VerfRF dazu berufen, Rechtsfehler zu korrigieren und, von den Prinzipien der Gerechtigkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit ausgehend, einen effektiven Schutz der Verfassungswert-

⁷⁹ Jarcev/Gordeeva, Ugolovnyj process 2008, S. 43 (44).

⁸⁰ EGMR, *Brumarescu* gegen Rumänien, Urt. vom 28.10.1999 – Nr. 28342/95.

⁸¹ EGMR, *Rjabych* gegen Russland, Urt. vom 24.7.2003 – Nr. 52854/99, Pt. 52.

⁸² EGMR, *Rjabych* gegen Russland, Urt. vom 24.7.2003 – Nr. 52854/99.

⁸³ EGMR, *Berdzenišvili* gegen Russland, Urt. vom 29.1.2004 – Nr. 31697/03.

⁸⁴ EGMR, *Nikitin* gegen Russland, Urt. vom 20.7.2004 – Nr. 50178/99, Pt. 46.

⁸⁵ EGMR, *Nikitin* gegen Russland, Urt. vom 20.7.2004 – Nr. 50178/99, Pt. 56.

⁸⁶ Siehe Recommendation No. R (2000) 2 vom 19.1.2000.

te, vor allem der Grundrechte und -freiheiten des Menschen, zu gewähren.⁸⁷ Nach der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts, entspricht die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung im Wege des Aufsichtsverfahrens den oben genannten Prinzipien dann, wenn sie einer effektiven, günstigen, öffentlichen und schnellen Rechtsprechung dient.⁸⁸

Ein weiteres Argument für das Aufsichtsverfahren wird von den Vertretern der sog. Theorie vom „Prinzip der Vermutung der Richtigkeit eines Urteils“ hervorgebracht. Geht man von der Vermutung der Richtigkeit des Urteils aus, so ist die rechtskräftige Gerichtsentscheidung solange als rechtmäßig, begründet und gerecht anzusehen, bis das Gegenteil bewiesen ist.⁸⁹ Aber wie jede andere Vermutung (z.B. die Unschuldsvermutung) ist auch die Vermutung der Richtigkeit eines Urteils widerlegbar. Ein rechtskräftiges Urteil widerlegt die Unschuldsvermutung, genauso wie die Entscheidung im Aufsichtsverfahren die Vermutung der Richtigkeit eines Urteils widerlegt.

Schließlich kann an dieser Stelle auch die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden, die das Rechtsgut der Rechtssicherheit mit dem Ziel der materiellen Gerechtigkeit in einem Rechtsstaat gleichsetzt.⁹⁰

V. Schlussbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Institution des Aufsichtsverfahrens im russischen Prozessrecht stets präsent war. Von den aufsichtsähnlichen Institutionen in der Zarenzeit und der gerichtlichen Aufsicht in der UdSSR hat sich das Aufsichtsverfahren in den letzten Jahren unter dem Einfluss des EGMR stark verändert. Den kritischen Stimmen, die eine vollständige Abschaffung des Aufsichtsverfahrens befürworten, wird mit einem empirischen Argument aus der Gerichtspraxis begegnet: Die Praxis zeuge davon, dass es kaum möglich sei, das Phänomen des gerichtlichen Rechtsfehlers im Rahmen eines Rechtssystems völlig auszuschließen – aus dem einfachen Grund, dass Gerichtsentscheidungen von Menschen getroffen werden. Um diese Fehler zu berichtigen und um „das Verfassungsgefüge der Russischen Föderation, die Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger zu schützen und die Balance der durch die Verfassung geschützten Werte zu wahren“⁹¹, bestehe in Russland die Aufsichtsinstanz.

Das heute geltende Aufsichtsverfahren ist nach der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts mit der Verfassung der Russischen Föderation vereinbar. Der durchaus berechtigten Kritik des EGMR wurde durch die neue Gesetzgebung Rechnung getragen. Problematisch bleiben heute allenfalls die Unterschiede zwischen dem Aufsichtsverfahren im Zivilprozess und im Wirtschaftsprozess. Trotz der überschneidenden Normbereiche gibt es keine institutionelle Verknüpfung zwischen den ordentlichen Gerichten und der Wirtschaftsgerichtsbarkeit. Eine Möglichkeit der Problemlösung wäre ein gemeinsamer Senat.

⁸⁷ VerfGRF, Urt. vom 11.5.2005 – Nr. 5-P.

⁸⁸ VerfGRF, Urt. vom 5.2.2007 – Nr. 2-P.

⁸⁹ *Aliev/Belonosov/Gromov*, Rossijskij sud'ja (Der russische Richter), 2003, S. 18.

⁹⁰ BVerfGE 35, 41 (46 ff.).

⁹¹ VerfGRF, Urt. vom 5.2.2007, Nr. 2-P, Punkt 9.2.